

§ 69 AwSV

Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen

Verständnishilfe für Nicht-Juristen, erspart lästiges Blättern oder Auswendiglernen

(1) Für bestehende Anlagen, die keiner wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4	§ 46 Abs. 2-4: Prüfung nach Anlage 5 und 6 und auf behördliche Anordnung
unterliegen, sind die am 31. Juli 2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften weiter anzuwenden, solange und soweit die zuständige Behörde keine Entscheidung nach Satz 2 getroffen hat. Die zuständige Behörde kann für Anlagen im Sinne von Satz 1 festlegen, welche Anforderungen nach dieser Verordnung zu welchem Zeitpunkt erfüllt werden müssen. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 gelten § 23 Absatz 1	§ 23 Abs. 1: Befüllen, Entleeren
und die §§ 24, 40	§ 24: Betriebsstörung, Instandsetzen § 40: Anzeigepflicht bei wesentlicher Änderung und bei Betreiberwechsel
und 43 bis 48	§ 43: Anlagendokumentation § 44: Betriebsanweisung § 45: Fachbetriebspflicht § 46: Überwachungs- und Prüfpflichten § 47: Prüfung durch Sachverständige § 48: Mängelbeseitigung
bereits ab dem 1. August 2017. (2) Im Übrigen gilt § 68 Absatz 5, 7 und 8 entsprechend.	§ 68 Abs. 5: Bestandsschutz § 68 Abs. 7: AwSV anzuwenden bei wesentlicher Änderung § 68 Abs. 8: Keine Eignungsfeststellung für eoh-Anlagen

Auszug aus der Bundesrat-Drucksache 144/16:

§ 69 regelt die Anpassung der bestehenden Anlagen, die nach Inkrafttreten der Verordnung nicht planmäßig geprüft werden müssen.

Nach Absatz 1 müssen die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen bestehenden Anlagen, sofern sie den technischen Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, vom Betreiber nur dann nachgerüstet werden, wenn dies die zuständige Behörde anordnet. Die Verantwortung eines Betreibers für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist davon nicht berührt.

Absatz 2 bestimmt, dass § 68 Absatz 5, 7 und 8 auch für die nicht prüfpflichtigen Anlagen gelten. Auch für diese Anlagen gilt, dass die Anordnung nicht zu einer Stilllegung oder Beseitigung der Anlage führen darf (vgl. § 68 Absatz 5) und dass bei der Änderung wesentlicher baulicher Teile oder wesentlicher Sicherheitseinrichtungen (vgl. § 68 Absatz 7) die Anforderungen der Verordnung zu beachten sind.